

Marktreglement

I. Organisation / Zuständigkeiten

Art. 1 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Marktwesen aus.

² Er regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 2 Marktkommission

¹ Der Gemeinderat setzt eine Marktkommission ein.

² Der Marktkommission obliegt die Organisation und Durchführung von Märkten. Sie erfüllt alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag Dritte als Marktveranstalter mit der Organisation und Durchführung von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen betrauen.

II. Finanzielles

Art. 3 Gebühren

¹ Für die Teilnahme an Marktveranstaltungen sind Gebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung fest.

³ In besonderen Fällen können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Marktreglements resp. der Marktverordnung sowie gegen darauf basierende Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht (bGS 311) mit Busse bestraft.

² Die Marktkommission kann zudem die Wegweisung vom Markt oder die Nichtberücksichtigung der Anmeldung für kommende Märkte verfügen.

Art. 5 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Marktkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen oder Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten per 1. April 2008 in Kraft.

9103 Schwellbrunn, 24. Oktober 2007

Gemeinderat Schwellbrunn

Der Gemeindepräsident:

Ulrich Nef

Die Gemeindeschreiberin:

Gerda Greber

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 24. Februar 2008

Verordnung zum Marktreglement (Art. 1 Marktreglement)

gültig ab 1. April 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Soweit diese Bestimmungen, andere Gemeindeerlasse oder besondere Weisungen des Gemeinderates nichts anderes bestimmen, obliegt die Aufsicht über das Marktwesen der Marktkommission (Ressort Feuerwehr und Wasserversorgung).

² Die Marktkommission kann selbst als Marktveranstalter Märkte organisieren und durchführen.

³ Werden als Marktveranstalter Dritte mit der Organisation und Durchführung eines Marktes betraut, obliegt ihnen die Aufsicht über die Veranstaltung sowie die Umsetzung der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Bewilligung

¹ Die Aufstellung und der Betrieb eines Marktstandes an einem Markt in Schwellbrunn setzt eine gültige Bewilligung resp. eine verbindliche Zusage des Marktveranstalters voraus. Entsprechende Gesuche mit den notwendigen Angaben (u.a. Angaben zum Angebot, Standplatzgrösse und gewünschte Stromversorgung) sind termingerecht einzureichen.

² Marktfahrende, die sich zum Markt einfinden ohne im Besitze einer gültigen Bewilligung zu sein, können vom Markt weggewiesen werden.

Art. 3 Zulassungskriterien

¹ Bei der Auswahl und Zulassung der Marktfahrenden wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

² Bewerben sich mehrere Marktfahrende mit einem gleichartigen Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Marktteilnehmende, welche sich in der Vergangenheit bewährt haben, den Vorzug.

³ Marktteilnehmende aus der Gemeinde Schwellbrunn werden bei der Zulassung grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Art. 4 Unerwünschte Waren

¹ In Analogie zu Art. 3 Anhang 1 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) kann der Marktveranstalter den Verkauf von Waren untersagen, wenn die Produkte eine Gefährdung oder massive Belästigung der Marktbesucher zur Folge haben.

Art.5 Platzzuteilung / Untermiete

¹ Die Zuteilung des Standplatzes ist verbindlich.

² Jeder/jede zugelassene Marktfahrende hat den zugewiesenen Platz selber zu benützen. Eine Weitervermietung bedarf der Zustimmung des Marktveranstalters.

Art. 6 Auffahrtszeiten / Marktschluss

¹ Die Auffahrt zu den Standplätzen sowie deren Belegung hat sich nach den vom Marktveranstalter festgelegten Zeiten zu richten. Eine vorzeitige oder spätere Auffahrt bedarf der Zustimmung des Marktveranstalters.

² Bestellte und zugesicherte Stände und Plätze können, wenn der/die Bestellende nicht termingerecht eintrifft, vom Marktveranstalter anderweitig vergeben werden. Ohne Bewilligung verspätet auffahrende Marktfahrende haben keinen Anspruch auf einen Ersatzplatz/-stand.

Art. 7 Standplatz / Gemeindestände / Hinterlieger

¹ Während des Marktes vorzeitig frei werdende Verkaufsstände und Plätze stehen ohne weiteres dem Marktveranstalter zur Verfügung.

² Die Marktteilnehmenden haben gemietete Gemeindestände nach der Benutzung sauber zu reinigen. Sie haften für allfällige Schäden am Stand.

³ Die Marktfahrenden sind verpflichtet, auf allfällige Bedürfnisse der hinterliegenden Liegenschaften Rücksicht zu nehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Liegenschaftsbesitzer/-besitzerinnen dürfen keinerlei Installationen an den Liegenschaften angebracht werden.

Art. 8 Elektroanschluss

¹ Seitens des Marktveranstalters können für Märkte punktuell Elektroanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Marktfahrende, welche dieses Angebot nutzen möchten, haben die eigenen Anschlusskabel mitzubringen.

² Bei einem Elektroanschluss an private Liegenschaften ist die Einholung der Zustimmung der Liegenschaftsbesitzer/-besitzerinnen sowie die Klärung weiterer Modalitäten Sache der jeweiligen Marktfahrenden.

Art. 9 Marktreinigung und Abfallentsorgung

- ¹ Das Tiefbauamt besorgt die Platzreinigung. Die Kosten sind in den Standgebühren enthalten.
- ² Abfälle, Verpackungsmaterialien usw. sind in den durch den Marktveranstalter bereitgestellten Abfallbehältern zu deponieren oder gesammelt dem Reinigungspersonal zu übergeben.
- ³ Das Mitbringen von Abfällen aus den Warenlagern ist untersagt.

II. Gebühren

Art. 10 Gebührenerhebung

- ¹ Für die Teilnahme an Marktveranstaltungen wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Diese ist am Markttag in bar zu bezahlen. Alternativ kann der Gebühreinzug vorgängig mittels Einzahlung vorgesehen werden.
- ² Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 11 Gebührenbemessung

- ¹ Die Gebührenbemessung für den Jahrmarkt richtet sich nach Anhang 1.
- ² Für weitere Marktveranstaltungen können abweichende Gebühren verlangt werden, welche jedoch die Ansätze gemäss Anhang 1 nicht überschreiten dürfen.

Art. 12 Gebührenbefreiung

- ¹ Schwellbrunner Detaillisten, welche ihr eigenes Angebot anlässlich des Marktes auf dem zur Liegenschaft gehörenden Vorplatz anbieten, entrichten keine Platzgebühr.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt mit dem Marktreglement in Kraft.

Anhang 1 zur Verordnung zum Marktreglement

gültig ab 1. April 2008

Gebührenbemessung Jahrmarkt

Platzgebühr:	Stand bis 3m	Fr. 25.00	pro Tag
	Mehrlänge	Fr. 3.00	pro Laufmeter und Tag
Miete Gemeindestand inkl. Platz (ca. 3m)		Fr. 35.00	pro Tag
Gemeinde-Elektroanschluss inkl. Stromverbrauch		Fr. 5.00	pro Tag

Die Standlänge bezieht sich auf die Länge der Verkaufsfläche. Bei Verkaufswagen gilt die Gesamtlänge des Wagens inkl. feste Anhängvorrichtung. Für die Gebührenbemessung gilt der volle Meter.

Beispiele

		inkl. öffentlichem Elektroanschluss
Gemeindestand inkl. Platz	Fr. 35.00	Fr. 40.00
privater Stand 3.50m	Fr. 25.00	Fr. 30.00
privater Stand 6.20m	Fr. 34.00	Fr. 39.00
privater Stand 10m	Fr. 46.00	Fr. 51.00